



WALDER WUCHEMÄRT

Merkblatt

1. Zweck

Der «Walder Wuchemärt» ist ein saisonaler Markt mit dem Schwerpunkt frische, regionale Lebensmittel und Spezialitäten. Er findet auf dem Schwertplatz in Wald ZH statt. Sinn und Zweck ist der Erhalt und die Belebung des Dorfes Wald als traditioneller Marktflecken und die Förderung regionaler Produkte.

Der Wochenmarkt nimmt als Begegnungsstätte und kulturelle Bereicherung eine wichtige soziale Aufgabe wahr.

2. Organisation

Veranstalter ist die Gemeinde Wald. Diese ernennt ein Markt-OK. Diese ist zuständig für die:

- Organisation und Durchführung des Walder Wuchemärt
- Kontrolle und Einhaltung dieses Marktreglements

Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat Wald.

Kontaktadresse

Gemeinde Wald ZH

Simone Marin

Bahnhofstrasse 6

8636 Wald

Tel 077 460 98 46

Tel 055 256 51 11

E-Mail wochenmarkt@wald-zh.ch

Internet www.wald-zh.ch → Leben in Wald → Märkte

3. Aufsicht / Betreuung

Als Ansprechperson und Aufsichtsorgan an den Markttagen bestimmt der Veranstalter eine/n Marktchef:in. Ihm/ihr obliegen die Beaufsichtigung des Marktes und die Anordnung der Verkaufsplätze. Er/sie hat Weisungsbefugnis zwecks eines reibungslosen Betriebs und Einhaltung dieses Reglements.

Zugänge zu Gebäuden, Publikumsraum und Fahrspuren sind nach seiner/ihrer Weisung frei zu halten.

4. Zulassung

Die Zulassung der Anbieter:innen bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Bei der Zulassung sind die Platzverhältnisse, die Sortimentsgestaltung und die Gewährleistung zu berücksichtigen. Der Veranstalter teilt die Standplätze zu. Reservierte Standfläche darf nicht

ohne Einverständnis des Veranstalters weitergegeben werden.

Die Zulassung kann verweigert werden, wenn:

- das Marktareal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht.
- ein Überangebot einer Produktgruppe besteht.
- der/die Gesuchsteller/in keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet.

5. Anmeldung

Die schriftliche Anmeldung muss spätestens 60 Tage vor dem 1. Markttag der Saison beim Veranstalter eintreffen. Die Bewilligung erfolgt schriftlich innert 14 Tagen. Die Vereinbarung gilt für eine ganze Marktsaison. Ausnahmen (Ferienabwesenheit, Krankheit, Unfall) sind dem Veranstalter rechtzeitig zu melden und die Kundschaft ist per Anschlag vorzeitig zu orientieren, so weit möglich.

6. Markttage

Grundsätzlich findet der Wochenmarkt am Freitagvormittag von anfangs April bis Mitte November statt.

Ausnahmen:

- Gründonnerstag statt Karfreitag.
- Der Freitag vom letzten Wochenende im August fällt aus (Walder Chilbi).
- Öffentliche Feiertage (z.B. 1.5., 1.8.) sowie besondere Gemeindeanlässe
- Ausnahmen je nach Brückentagen

7. Perimeter

Der Walder Wuchemärt findet auf dem Schwertplatz zwischen dem Gemeindehaus und dem Gasthaus Schwert statt. Östliche Begrenzung bildet die Fahrrinne, die westliche die Durchfahrtsperre.

8. Marktzeiten

Verkauf von 8 bis 12.30 Uhr.

Aufbau der Stände: 6.30 bis 8 Uhr → Aufbau muss bis zum Marktbeginn beendet und das Fahrzeug muss weggestellt sein.

Aufbau und Einrichten der Marktlücke: 7.30 bis 8 Uhr → gebuchter Marktstand ist ab 7.30 Uhr bereit (Unterstützung beim Aufstellen des Marktstandes wird vom Marktchef geschätzt)

Abbau ab 12.30 Uhr → Abbau muss bis 13.30 Uhr beendet sein

Verspätung wird geahndet: Marktfahrer die um 8 Uhr nicht bereit sind, dürfen Ihren Stand nicht mehr aufbauen und werden weggewiesen.

9. Marktstand

Die Anbieter müssen eine geeignete Verkaufsinfrastruktur mitbringen. Jeder Stand muss gut sichtbar Namen und Adresse der Anbieter tragen.

10.Fahrzeuge

Fahrzeuge und Anhänger müssen auf dem zugewiesenen Parkplatz abgestellt werden.

11.Waren- und Preisanschrift

Sämtliche angebotene Ware muss ab Beginn der Auslage/des Verkaufs mit einer deutlichen und unmissverständlichen Preisanschrift in CHF versehen sein. Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Masse und Gewichte einzuhalten.

Die Herkunft der Ware ist der Kundschaft durch Anschrift bekannt zu geben.

12.Lebensmittelkontrolle

Sämtliche auf dem Markt angebotenen Lebensmittel unterliegen den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittelgesetzgebung. Sie sind sauber, ordentlich und nicht auf dem Boden feilzuhalten. Es wird auf das Merkblatt des Kantonalen Labors Zürich für „Verkauf von Lebensmitteln im Freien“ hingewiesen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen liegt in der Verantwortung der Anbieter.

13.Verbotene Waren

Verboten sind das Anbieten und der Verkauf von Waffen, Munition, Feuerwerk, rezeptpflichtigen Heilmitteln, Drogen, lebenden Tieren sowie Schriften, Waren und Dienstleistungen, die das sittliche, religiöse und ethnische Empfinden verletzen können.

14.Haustiere

Die auf dem Markt beschäftigten Personen dürfen weder Hunde noch andere Tiere mitbringen. Die Kundschaft ist anzuhalten, ihre Tiere von den Lebensmitteln fernzuhalten.

15.Marktabfälle

Die Anbieter räumen die Abfälle laufend weg, nehmen sie mit und entsorgen sie fachgerecht. Bei Unterlassung kann für daraus entstehende Umtriebe eine zusätzliche Gebühr erhoben werden. Der Standplatz ist sauber gereinigt zu hinterlassen.

16.Werbung am Markt

Lautsprecher und das Abspielen von Tonträgern ist nicht erlaubt. Es darf weder Fremdwerbung noch politische Werbung gemacht werden.

17.Marktlücke

Für saisonale Angebote, gemeinnützige Zwecke, Schulklassen, Vereine usw. kann ein Platz für einzelne Markttage zur Verfügung gestellt werden.

Die Marktlücke gilt nach Zahlungseingang als definitiv gebucht. Gebuchte Marktlücken müssen mind. zwei Wochen im Voraus abgesagt werden, ansonsten entfällt die Rückzahlung der Gebühr.

Fliesst der Erlös einem gemeinnützigen Zweck zu, werden sämtliche Kosten erlassen.

Anmeldefrist: spätestens 14 Tage im Voraus.

18.Gebühren

Das Markt-OK tritt als Mieter des Schwertplatzes auf und vermietet die Standplätze an die Anbieter. Für Infrastruktur und Marketing erhebt der Veranstalter weitere Pauschalgebühren. Die Gebühren werden pro Saison erhoben und müssen 20 Tage vor dem ersten Markttag beglichen sein.

Die Gebühren sind im Anhang aufgeführt. Sie werden durch den Veranstalter jährlich überprüft und angepasst.

19. Stromanschluss

Der Veranstalter stellt punktuell Netzanschlüsse zur Verfügung. Die Anbieter müssen Strombedarf im Voraus anmelden. Moderater Verbrauch ist in der Infrastrukturgebühr enthalten. Für besonderen Stromkonsum kann eine Gebühr belastet werden. Der Einsatz von elektrischen Wärmestrahlern und anderen elektrischen Heizgeräten ist nicht erlaubt. Für die korrekte Zuleitung zum Verkaufsstand ist der Anbieter verantwortlich. Es dürfen nur SEV-geprüfte Geräte betrieben werden.

20. Flüssig Gas

Der Betreiber der Flüssiggasanlagen wie z. B. Gasgrills, muss das Gerät vor Beginn der Veranstaltung durch einen Fachmann kontrollieren lassen. Eine erfolgreiche Gaskontrolle wird durch das Anbringen einer Vignette und das Aushändigen der Kontrollbescheinigung für Veranstaltungen dokumentiert. Eine Gaskontrolle ist jeweils ein Jahr gültig. Für die Selbstkontrolle der sicheren Handhabung steht eine Checkliste (Version Oktober 2018) als weiteres Hilfsmittel zur Verfügung. Art. 32c Abs. 4 der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) sowie das Reglement und die Checkliste für Veranstaltungen sind verbindlich, die Dokumente sowie eine Liste der zugelassenen Gaskontrolleure finden Sie unter: <https://www.arbeitskreis-lpg.ch/>.

21. Haftung

Die Anbieter nehmen auf eigenes Risiko und eigene Gefahr am Markt teil. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, Kosten und Ertragsausfälle, die den Anbietern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Vandalismus oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen. Jeder Anbieter verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft.

22. Fehlbares Verhalten

Anbieter, die sich den Anordnungen des Veranstalters und den Bestimmungen dieses Reglements widersetzen, werden verwarnet und nötigenfalls vom Markt weggewiesen. Sie können für eine bestimmte Zeit von der Marktteilnahme ausgeschlossen werden. Nicht oder zu spätes Erscheinen kann im Wiederholungsfall zum Entzug der Bewilligung führen.

Für Schäden, die durch fehlbares Verhalten der Anbieter entstehen, haften die Verursacher/innen.

23. Schlussbestimmungen

Die Markttagge werden vor Saisonbeginn bekannt gegeben. Muss der Walder Wuchemärt aus irgendwelchen Gründen vom Veranstalter abgesagt werden, besteht das Recht auf anteilmässige Rückerstattung bereits bezahlter Standplatzgebühren. Dies gilt nicht für einen einzelnen Markttag. Allfälliger Anspruch auf Schadenersatz kann nicht erhoben werden. Ein Fernbleiben vom Markt berechtigt zu keiner Rückerstattung.

Änderungen dieses Reglements durch „Märt-OK oder Gemeinde Wald“ bleiben vorbehalten.

24. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Parteien ist Wald ZH.

Stand 22. Februar 2023